

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01566 vom 30. September 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01566

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01566 du 30 septembre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01566 del 30 settembre 2009

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig ist in erster Linie die Zulässigkeit der mit Verfügung vom 12. November 2007 erfolgten Wiedererwägung der Rentenverfügung vom 30. September 2003.

2.2. Gemäss einem allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts kann die Verwaltung auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide, die nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet haben, zurückkommen, wenn sie zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG; BGE 133 V 50 E. 4.1 S. 52).

2.3. Das für eine Wiedererwägung notwendige Erfordernis der Erheblichkeit der Berichtigung der seinerzeitigen Verfügung ist angesichts der zur Diskussion stehenden Dauerleistungen ohne weiteres gegeben (BGE 119 V 480). Es fragt sich nun, ob die ursprüngliche Rentenzusprechung als zweifellos unrichtig qualifiziert werden muss.

Art. 53 Abs. 2 ATSG wurde in Anlehnung an die bis zum Inkrafttreten des ATSG von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien (BGE 127 V 466 E. 2c S. 469 mit Hinweisen) erlassen. Die für die Wiedererwägung rechtskräftiger Verfügungen vorausgesetzte zweifellose Unrichtigkeit liegt praxisgemäss vor, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war. Die Unrichtigkeit kann sich sowohl auf die Rechtsanwendung als auch auf die Sachverhaltsfeststellung beziehen (BGE 127 V 14). Die Wiedererwägung darf jedoch nicht zu einer voraussetzungslosen Überprüfung zugesprochener Leistungen führen. Es darf nur ein einziger Schluss - derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung - möglich sein. Dies schliesst etwa aus, bei einer unzutreffenden Ermessensbetätigung eine zweifellose Unrichtigkeit anzunehmen (BGE 126 V 399 E. 2b/bb S. 401, 125 V 383 E. 6a S. 393 oben; SVR 2005 ALV Nr. 8 S. 25, C 214/03, E. 3.1.1; vgl. auch Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. A. Bern 2003, S. 470; Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., N 31 zu Art. 53).

E. 3

3.1. Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG (seit 1. Januar 2004: in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog.

Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnten, wenn sie nicht invalid geworden wären (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 349 Erw. 3.4.2 mit Hinweisen).

3.2 Die Invalidität ist somit auf der Grundlage desjenigen Erwerbseinkommen zu berechnen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit erzielen könnte (ZAK 1964 S. 301). Art und Mass dessen, was einer versicherten Person an Erwerbstätigkeit noch zugemutet werden kann, richten sich nach ihren besonderen persönlichen Verhältnissen einerseits und nach den allgemein herrschenden Anschauungen andererseits. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist letztlich insofern eine objektive Betrachtungsweise massgebend, als es nicht auf eine bloss subjektiv ablehnende Bewertung der in Frage stehenden Erwerbstätigkeit durch die versicherte Person ankommt (BGE 109 V 25 Erw. 3c; Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 1997, S. 202).

Auf Grund der einer versicherten Person obliegenden Schadenminderungspflicht (BGE 130 V 99 Erw. 3.2 mit Hinweisen; BGE 113 V 28 Erw. 4.a) kann die Aufnahme einer unselbstständigen (Haupt-)Erwerbstätigkeit als zumutbar erscheinen, wenn hievon eine bessere erwerbliche Verwertung der Arbeitsfähigkeit erwartet werden kann und der berufliche Wechsel unter Berücksichtigung der gesamten Umstände (Alter, Aktivitätsdauer, Ausbildung, Art der bisherigen Tätigkeit, persönliche Lebensumstände) als zumutbar erscheint. Unter diesen Voraussetzungen hat aus der Sicht der Invalidenversicherung auch ein selbstständig erwerbender Landwirt grundsätzlich seinen Hof aufzugeben (ZAK 1983 S. 256; 1968 S. 473; Urteil F. des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 12. September 2001, I 145/01, Erw. 2b mit Hinweisen; Urteil Q. vom 18. Februar 2002, I 287/00, Erw. 3a mit Hinweisen; Urteil S. vom 10. November 2003, I 116/03 Erw. 3.1; Urteil K. vom 17. August 2004, I 643/03, Erw. 3.2; Urteil K. vom 18. Mai 2006, I 640/05, Erw. 3.1; Urteil K. vom 7. Juni 2006 mit Hinweisen, I 38/06, Erw. 3.2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aus medizinischer Sicht steht fest und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer an einer familiären dilatativen Cardiomyopathie leidet. Zur Einstellung der Herzinsuffizienz ist er auf eine lebenslange medikamentöse Therapie angewiesen, eventuell wird künftig eine Herztransplantation nötig sein. Durch diese Erkrankung ist die körperliche Leistungsfähigkeit insbesondere seit 1998 deutlich eingeschränkt. Der Beschwerdeführer kann seine angestammten Tätigkeiten als Landwirt und Landmaschinenmechaniker aufgrund der starken körperlichen Belastung nur noch im Ausmass von 50 % ausüben (Urk. 9/3-4; Urk. 9/58, Urk. 9/63, Urk. 9/64, Urk. 9/90).

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

5.1 Ä Ä Ä Ä Die Rentenzusprechung basierte auf den Ergebnissen und Schlussfolgerungen im Abklärungsbericht Landwirtschaft vom 26. Juni 2003 (Urk. 9/31, Urk. 9/35-36, Urk. 9/49, Urk. 9/54, Urk. 9/56). Zur Verfassung dieses Berichts befasste sich der Experte mit

6. Mangel zweifelloser Unrichtigkeit der RentenverfÄ¼gung vom 30. September 2003 fehlen die Voraussetzungen fÄ¼r eine WiedererwÄ¼gung, weshalb die angefochtene VerfÄ¼gung vom 12. November 2007 aufzuheben ist. Dementsprechend ist auch die RÄ¼ckforderungsverfÄ¼gung vom 12. Dezember 2007 (Urk. 10/2) aufzuheben. Das Gesuch um Sistierung des diese VerfÄ¼gung betreffenden Verfahrens ist somit gegenstandslos.

7. Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 1'000.-- festzulegen und ausgangsgemÄ¼ss von der Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Zudem ist dem BeschwerdefÄ¼hrer eine ProzessentschÄ¼digung von Fr. 2'300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen (Ä§ 61 lit. g ATSG in Verbindung mit Ä§ 34 Abs. 1 des Gesetzes Ä¼ber das Sozialversicherungsgericht; GSVGer).

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerden werden die VerfÄ¼gungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÄ¼rich, IV-Stelle, vom 12. November 2007 sowie vom 12. Dezember 2007 aufgehoben.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 1000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem BeschwerdefÄ¼hrer eine ProzessentschÄ¼digung von Fr. 2'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Kaspar Gehring

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÄ¼rich, IV-Stelle

- Bundesamt fÄ¼r Sozialversicherungen

- Winterthur-Columna, Postfach 300, 8401 Winterthur

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ä¼ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÄ¼hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÄ¼hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄ¼nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.